



Verbandsversammlung am 20. April 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.4

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionale Infrastruktur - separater Teilregionalplan zur Energieinfrastruktur (Kap. 4.2)

- Beschluss

Beschlussvorschlag

(1) Die Verbandsversammlung beschließt, das **Kap. 4.2 Energieinfrastruktur** im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans Energie zu behandeln. Diese Teilfortschreibung soll im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans erfolgen.

(2) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, rechtzeitig ein geeignetes Planungskonzept zu entwickeln und die rechtlich notwendigen Verfahrensschritte vorzubereiten.

1 Vorbemerkung

In ihrer Sitzung am **26. April 2013** hat die **Verbandsversammlung** beschlossen, das bis dahin durchgeführte "Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windenergieanlagen (**Teilregionalplan Windenergie**) in das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu integrieren" und die bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten "potenziellen Vorranggebiete dem Fortschreibungsentwurf zugrunde zu legen".

Zwischenzeitlich haben sich jedoch in Baden-Württemberg die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien erneut geändert. Zudem haben sich eine Vielzahl neuerer Erkenntnisse für die Planung von Windkraftanlagen ergeben, die das Planungsergebnis von damals in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Auf diese neueren Aspekte sowie auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für das weitere Verfahren wurde bereits in den Sitzungen des **Planungsausschusses** am **5. April 2017** sowie der **Verbandsversammlung** am **15. Dezember 2017** hingewiesen.

2 Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen

Vor allem folgende rechtliche Regelungen, die nach dem 26.04.2013 eingeführt wurden, sind von Bedeutung für die Regionalplanung:

(1) Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 17. Juli 2013 (s. Anlage) - Mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg wird auch der § 11 des Landesplanungsgesetzes, der Form und Inhalt der Regionalpläne regelt, erneut geändert. Zusätzlich zu den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes sowie den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne sind künftig auch "die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen". Zudem wird der Katalog der möglichen Festlegungen erweitert, in dem erstmalig die Standorte für Erneuerbare Energien in ihrer Gesamtheit angesprochen werden (nicht wie bisher nur die Standorte für Windkraftanlagen) und als Vorhaben der Infrastruktur ausdrücklich auch Standorte und Trassen für Energieversorgung und Energiespeicherung genannt werden. Damit hat sich die Regionalplanung umfassender als bisher mit dem Thema "Klimaschutz und Energie" auseinanderzusetzen.

(2) Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) vom 7. März 2017 (s. Anlage) - Die Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung der **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach EU-Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 10.02.1997, begünstigt die Errichtung dieser Anlagen auf ungünstigen landwirtschaftlichen Standorten. Gemäß einer ersten Abschätzung der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) liegen in der Region Bodensee-Oberschwaben bis zu 390 km² Ackerland und bis zu 660 km² Grünland in benachteiligten Gebieten, das sind in Summe ca. 30 % der Regionsfläche. Die Tatsache, dass 40 % dieser Flächen in überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen nach Plansatz 5.1.2 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) liegen, zeigt allerdings, dass hier ein erheblicher Zielkonflikt mit den Festlegungen der Landesplanung besteht, der einer planerischen Konkretisierung bedarf.

3 Neuere Erkenntnisse für die Planung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Im Rahmen des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie wurden im Sommer 2012 24 potenzielle Vorranggebiete für Windkraftanlagen in die Anhörung gegeben. Nach Abschluss dieser Beteiligungsrunde verblieben nur noch acht Vorrangstandorte im Planverfahren, 16 Standorte wurden aufgrund der seinerzeit vorgetragenen Anregungen sowie neuerer fachlicher Erkenntnisse verworfen, u.a. der Standort Bingen aus entgegenstehenden militärischen (Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr) und der Standort Hilpensberg aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vorkommen mehrerer Brutpaare des Rotmilans).

Da zu erwarten war, dass für die im Verfahren verbliebenen potenziellen Vorranggebiete weitere artenschutzrechtliche Hinderungsgründe auftreten können, hat die Verbandsversammlung am 26.04.2013 beschlossen, die Planung von Standorten für Windkraftanlagen vorerst ruhen zu lassen. Die Richtigkeit dieser Einschätzung bestätigt sich in den Folgejahren.

Die Ergebnisse der Ende 2013 abgeschlossenen Landeskartierung windkraftrelevanter Vogelarten, die Einführung artenschutzfachlich begründeter Dichtezentren für den Rotmilan sowie die im Rahmen einzelner immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse führen schlussendlich dazu, dass derzeit an allen von der Verbandsversammlung im April 2013 beschlossenen Standorten die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben ist.

Neuere Sachverhalte bedingen aber auch, dass einzelne der in 2013 verworfenen Standorte wieder in der Planung sind (z.B. Standort Bingen wegen Änderung der militärischen Anforderungen). Am Standort Hilpensberg haben mittlerweile sogar drei Windkraftanlagen ihren Betrieb aufgenommen, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtliche Hürde genommen werden konnte. Inwieweit diese Anlagen aber künftig ohne betriebliche Einschränkungen Windstrom produzieren können, ist derzeit offen.

Insgesamt zeigt sich, dass nach wie vor die artenschutzrechtlichen Belange zu extremen Einschränkungen und Unsicherheiten bei der Standortplanung führen. Zudem ist aus den in den Einzelverfahren gewonnenen Erkenntnissen die Zuverlässigkeit der Planungsgrundlage "Windatlas" in Zweifel zu ziehen.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan kann nach den heutigen Erkenntnissen nicht mehr an den Planungsstand von 2013 anknüpfen, sondern erfordert einen kompletten Neubeginn. Dies gilt nicht zuletzt auch wegen der Größe der heutigen Anlagen, die zum einen die energetische Nutzung neuer Standorte ermöglicht, andererseits aber auch deutlich höhere Mindestabstände (z.B. zu Siedlungen) erfordert.

4 Schlussfolgerungen für das weitere Verfahren

Aufgrund der oben genannten Aspekte sieht die Verbandsverwaltung derzeit keine Möglichkeit, das Thema "Energie" im Zuge der Gesamtfortschreibung fachlich befriedigend und den planungsrechtlichen Anforderungen entsprechend abzuarbeiten. Eine Integration dieser Belange in den Gesamtplan würde zwangsläufig eine deutliche Verlängerung des bisher geplanten Zeitrahmens bedeuten.

Die Verbandsverwaltung schlägt daher vor, das **Kap. 4.2 Energieinfrastruktur** im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans Energie zu behandeln. Diese Teilfortschreibung soll im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans erfolgen.

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 17. Juli 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

(2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für Baden-Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Baden-Württemberg entstehen.

(2) Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nummer 1 allein oder mehrere Personen nach Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

§ 4

Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent verringert werden im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für

den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Die Landesregierung verabschiedet hierzu nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein Konzept.

§ 5

Klimaschutzgrundsatz

Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt.

§ 6

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) Die Landesregierung beschließt nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ist vor der Beschlussfassung nach Satz 1 dem Landtag zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals spätestens 2014 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 fortgeschrieben werden.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorziele, insbesondere Ziele zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Landesregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

§ 7

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Landesverwaltung im Sinne von Satz 2 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Landesregierung ein Konzept, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(3) Die Landesregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 vor. Der Gesamtbericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung. Das Land wird sie hierbei unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.

(5) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. § 3 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

§ 8

Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

§ 9

Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 sowie nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 werden durch ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. Die Monitoringberichte bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sowie der Anpassungsstrategie nach § 4 Absatz 2.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab 2014, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) Kurzbewertung der Ergebnisse;
2. eine zusammenfassende Berichterstattung alle drei Jahre, beginnend ab 2016 insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) den unter Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 Nummer 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.

§ 10

Beirat für Klimaschutz

Die Landesregierung bildet einen Beirat für Klimaschutz, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. Die Landesregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Umweltministerium eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach § 6 sowie des Konzeptes nach § 7 Absatz 2 und die Koordinierung der Berichte nach § 7 Absatz 3 und § 9.

(2) Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 9 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien. Diese legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium spätestens zum 1. November vor. Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

(4) Die unteren Verwaltungsbehörden und unteren Baurechtsbehörden sollen bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allge-

meinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen:

- a) Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
- b) Errichtung einer Wasserkraftanlage ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 50 Kilowatt,
- c) Errichtung einer nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Biogasanlage,
- d) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt,
- e) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur thermischen Solarnutzung mit einer Kollektorfläche von mindestens 1000 m².

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 11 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen.“
- b) In dem neuen Satz 3 des Absatzes 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Regionalplan“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen,“
- d) Absatz 3 Satz 2 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung.“
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und 11“ durch die Angabe „, 11 und 12“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 und 12 sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 § 2 Satz 2, § 5 und § 11 Absatz 3, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten sowie Artikel 1 § 7 Absatz 5, der zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Amtliche Abkürzung:	FFÖ-VO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.03.2017	Fundstelle:	GBI. 2017, 129
Gültig ab:	18.03.2017	Gliede-	2129-9
Dokumenttyp:	Verordnung	rungs-Nr:	

**Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO)
Vom 7. März 2017**

Zum 11.04.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 37c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106, 3124) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Ziele**

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

**§ 2
Öffnung der Flächenkulisse**

(1) In Baden-Württemberg dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 EEG 2017 auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i EEG 2017 nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden.

(2) Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot die Grenze von 100 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierender Leistung für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden (landesspezifische Zuschlagsgrenze).

(3) Die Regelung des § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstaben a und b EEG 2017 bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Evaluation**

Die für Energie, Landwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ministerien legen bis 31. Dezember 2022 einen Evaluationsbericht zur Verordnung unter Einschluss der Auswirkungen auf Landwirtschaft und Na-

tur und Landschaft sowie der Betrachtung des Potenzials alternativer flächensparender Möglichkeiten der Photovoltaiknutzung in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung vor.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- STUTTGART, den 7. März 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

© juris GmbH